



21. JULI 2020

## Landgericht Bremen

3 O 2104/18

Verkündet am:  
14.07.2020

als Urkundsbeamtin/beamter der  
Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes!**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Axel Marschhausen, Obernstr. 63, 28832 Achim,  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Volkswagen AG vertr.d.d. Vorstand, ds.vertr.d.d. Vorsitzenden Dr. Herbert Diess,  
Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Bremen auf die mündliche Verhandlung vom  
12.05.2020 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

**Die Beklagte wird verurteilt,**

- 1. an den Kläger 20.127,85 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.09.2018 zu zahlen Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs der Marke AUDI, Q5 2.0 TDI quattro tiptronic, FIN: [REDACTED]**
- 2. den Kläger in Höhe von 1.242,84 EUR von Gebührenansprüchen der Anwaltskanzlei Axel Marschhausen, Obernstr. 63, 28832 Achim, freizustellen.**

**Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte seit dem 22.09.2018 in Annahmeverzug befindet.**

**Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagte 85 % und der Kläger 15 % zu tragen.**

**Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

**Der Streitwert wird auf 23.800,21 EUR festgesetzt.**

\*\*\*\*\*

### **Tatbestand**

Der Kläger macht gegen die Beklagte als Herstellerin des streitgegenständlichen Fahrzeugs Ansprüche wegen Schadenersatz im Zusammenhang mit dem „Diesel-Abgasskandal“ geltend.

Der Kläger erwarb am [REDACTED] das im Tenor genannte Fahrzeug mit einer seinerzeitigen Laufleistung von 76.285 km zum Preis von 29.424 EUR bei der Firma [REDACTED] in [REDACTED] (Anlage K1 und K2). Das Fahrzeug wies am Tag der mündlichen Verhandlung einen Kilometerstand von 146.965 km auf.



Der in dem streitgegenständlichen Fahrzeug eingebaute Dieselmotor des Typs EA189 ist von einer Software betroffen, die den Ausstoß von Stickoxiden (NOx) abhängig davon steuert, ob das Fahrzeug auf dem Prüfstandlauf (NEFZ) oder im realen Straßenverkehr fährt. Die Motorsteuergerätesoftware verfügt über eine Fahrzykluserkennung, die erkennt, wenn das Gerät den NEFZ (Neuer Europäischer Fahrzyklus) durchfährt. Die installierte Software führt dazu, dass Abgase beim Durchfahren dieses Prüfzyklusses in den Motor zurückgeführt werden, bevor sie überhaupt das Emissionskontrollsystem erreichen. Durch Aktivierung dieses Modus ("Modus 1") werden durch die Rückführung von Abgasen in den Motorraum deutlich niedrigere Werte auf den Prüfstand erreicht. Im Straßenbetrieb, also im normalen Modus ("Modus 0") dagegen kommt es unter Fahrbedingungen, die im normalen Straßenverkehr bestehen, zu einer niedrigeren Abgasrückführungsrate, sodass dort wesentlich höhere Stickstoffoxidwerte erreicht werden.

Das Kraftfahrtbundesamt hat gegenüber der Beklagten mit Schreiben vom 15. Oktober 2015 den Rückruf bzw. die Nachbesserung aller betroffenen Fahrzeuge mit 1,2, 1,6 und 2,0 Liter Hubraum angeordnet. Aus der Pressemitteilung des Amtes vom 16. Oktober 2015 geht hervor, dass es sich nach dortiger Auffassung um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handelt. Der Beklagten wurde auferlegt, diese zu entfernen und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vorschriftsmäßigkeit zu ergreifen. Die dafür von der Beklagten vorgesehene technische Maßnahme, ein Software-Update, wurde zwischenzeitlich vom Kraftfahrt-Bundesamt für den klägerischen Fahrzeugtyp freigegeben und auf Veranlassung der Beklagten im streitgegenständlichen Pkw auch durchgeführt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 07.09.2018 forderte der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Beklagte unter Berücksichtigung einer seinerzeit errechneten Nutzungsentschädigung in Höhe von 5.183,05 EUR und Fristsetzung bis zum 21.09.2018 auf, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 24.240,95 EUR zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung des streitgegenständlichen PKW (Anlage K5).

Der Kläger behauptet, das von der Beklagten hergestellte Fahrzeug sei mangelhaft, da es bewusst und in sittenwidriger Art und Weise so konstruiert worden sei, dass gesetzliche Vorgaben umgangen würden. Hierüber sei von der Beklagten arglistig getäuscht worden. Hätte er, der Kläger, von der vorgenannten Programmierung Kenntnis gehabt, hätte er das Fahrzeug nicht erworben. Auch seien die Folgen einer Beseitigung der Manipulationssoftware derzeit nicht absehbar. Unabhängig von der Durchführung des Updates sei bei dem Fahrzeug allein aufgrund des Betroffenseins von dem „Abgasskandal“ ein erheblicher Wertverlust, also ein Schaden eingetreten. Dies sei auf dem Gebrauchtwagenmarkt deutlich erkennbar.

Der Kläger ist der Ansicht, dass ihm deswegen gegen die Beklagte ein Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises abzüglich des errechneten Nutzungsersatzes zustehe.



Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 23.800,21 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.09.2018 Zug um Zug gegen Übereignung des Fahrzeugs der Marke Audi, Q5 2.0 TDI quattro tiptronic, FIN: [REDACTED] zu zahlen;
2. festzustellen, dass sich die Beklagte seit dem 22.09.2018 in Annahmeverzug befindet;
3. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger in Höhe von 1.242,84 EUR von Gebührenansprüchen der Anwaltskanzlei Axel Marchhausen, Obernstraße 63, 28832 Achim, freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, das Fahrzeug sei technisch sicher, uneingeschränkt gebrauchstauglich und halte die von der EU5-Typengenehmigung vorausgesetzten Grenzwerte ein. Insbesondere sei die EG-Typengenehmigung weiterhin wirksam. Der Gesetzgeber habe sich bewusst dafür entschieden, die Immissionsgrenzwerte allein unter Laborbedingungen festzulegen. Auf die tatsächlichen Werte im Fahrbetrieb komme es deshalb von vornherein nicht an.

Das Update wirke sich entgegen der Vermutung des Klägers auch nicht nachteilig auf die Nutzung des Fahrzeuges aus. Im Verhältnis zum Kaufpreis des Fahrzeuges liege der Aufwand für die technische Bearbeitung damit bei unter einem Prozent. Nach der technischen Überarbeitung halte das Fahrzeug die Immissionsgrenzwerte nach der Abgasnorm EU5 ein.

Auch gebe es keine weiteren negativen Folgen des Software-Updates. Zuständige Behörden hätten bestätigt, dass sämtliche Fahrzeuge mit dem Motortyp EA189 weiterhin im Straßenverkehr belassen und verwendet werden können.

Der Kläger habe auch nicht dargelegt, dass die Beklagte ihn über vertragsrelevante Eigenschaften des Fahrzeugs getäuscht habe. Sie habe keine unwahren Angaben gemacht; sie sei an einem Vertragsschluss zwischen den Vertragsparteien auch nicht beteiligt gewesen. Sie habe nicht über den Bestand der Typgenehmigung getäuscht, da diese vorliege und nach wie vor wirksam sei. Die Beklagte habe auch nicht etwa über vermeintliche Beschränkungen der Nutzung des Fahrzeugs im Straßenverkehr oder über eine über angebliche Gefahr der Entziehung der Zulassung getäuscht. Eine solche Entziehung drohe nicht. Ungeachtet dessen

habe der Kläger nicht dargelegt, dass die Beklagte vorsätzlich vermeintlich falsche Angaben zu Eigenschaften des streitgegenständlichen Fahrzeuges gemacht habe. Die Beklagte bestreitet, dass der Kläger den Kaufvertrag in Gänze nicht geschlossen hätte, wenn er von der Existenz der Software gewusst hätte. Der Kläger habe auch keinen Schaden erlitten, da das Fahrzeug nicht an Wert verloren habe und vollkommen gebrauchstauglich sei. Die Beklagte habe auch keinen Schädigungsvorsatz gehabt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen, deren Inhalt zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurde, sowie auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

A.

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

I.

Aufgrund des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 25.05.2020 (VI ZR 252/19, juris), auf das in vollem Umfang Bezug genommen wird, ist zwischenzeitlich höchstrichterlich geklärt, dass Käufern, die ein Fahrzeug einer der Marken aus dem Konzern der Beklagten erworben haben, welches mit einem für Abgastests manipulierten Motor ausgestattet war, in Fällen wie dem vorliegenden grundsätzlich ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte wegen sittenwidriger Schädigung gemäß § 826 BGB zusteht. Danach kann der Kläger Erstattung des gezahlten Kaufpreises unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung für die gezogenen Nutzungen (gefährte Kilometer) verlangen Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeuges (vgl. auch OLG Koblenz vom 12.06.2019, Az. 5 U 1318/18).

Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass dem Kläger grundsätzlich der Kaufpreis für das streitgegenständliche Fahrzeug in Höhe von 29.424,00 EUR zu erstatten ist. Auf diesen Ersatzbetrag hat der Kläger sich jedoch seine während der Besitzzeit gezogenen Nutzungen anrechnen zu lassen, weil im Übrigen eine vom Schadensrecht nicht gedeckte Überkompensation stattfinden würde.



Unstreitig hatte der Wagen zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Kilometerstand von 146.965 km. Die daraus resultierende und in Abzug zu bringende Entschädigung für die Nutzung des Fahrzeugs beläuft sich damit auf einen Betrag in Höhe von 9.296,15 EUR. Diese errechnet sich wie folgt, wobei die Gesamtleistung von 300.000 km gem. § 287 ZPO geschätzt wurde:

$$\frac{\text{Bruttokaufpreis} \times \text{gefahrte km}}{\text{erwartete Restleistung im Erwerbszeitpunkt}}$$

Dem Kläger steht damit im Ergebnis ein Zahlungsanspruch in Höhe von 20.127,85 EUR gegen die Beklagte zu. Die über diesen Betrag hinausgehende Klage war abzuweisen. Zug um Zug gegen Zahlung dieses Betrages hat der Kläger der Beklagten das Fahrzeug zurückzugeben und zu übereignen.

II.

Daneben hat der Kläger Anspruch auf die geltend gemachten Verzugszinsen gemäß §§ 288, 286 BGB.

III.

Der Freistellungsanspruch hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten rechtfertigt sich ebenfalls aus § 826 BGB.

IV.

Letztlich ist auch der Feststellungsantrag begründet, da die Beklagte sich aufgrund des Schreibens der Klägerin vom 07.09.2018 seit dem 22.09.2018 gemäß § 293 BGB in Annahmeverzug befindet (vgl. OLG Koblenz, a.a.O., Rn. 118).

B.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92, 709 ZPO.

